In Kraft getreten: 01.10.2025

Richtlinie zur Führung akademischer Grade und Titel

Version 1.0

Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Autor*in	Freigabe durch	Änderungsgrund / Bemerkung
1.0	22.7.2025	Rektor; Vizerektor Finanzen; Leitung Personal & Recht	Präsidium 30.7.2025 (Protokoll 023)	Ersterstellung

Inhaltsverzeichnis

Historie der Dokumentversionen 2

1 Ziel und Geltungsbereich 3

2 Grundsätze der Titelführung 3

3 Akademische Grade 3

4 Berufs-, Amts- und Funktionstitel 4

5 Titelführung in universitären Kontexten 5

6 Titelführung habilitierter Personen nach Ausscheiden aus der ABU 5

7 Umsetzung und Kontrolle 6

8 Inkrafttreten 6

Anhang: Musterformulierung für Austrittsschreiben / automatische Benachrichtigung 7

1 Ziel und Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie legt verbindliche Regeln für die Führung akademischer Grade und beruflicher sowie institutioneller Titel an der Anton Bruckner Privatuniversität (ABU) fest.

(2) Sie gilt für alle Angehörigen der ABU gemäß § 24 der Satzung.

(3) Die Richtlinie findet Anwendung auf alle universitätsbezogenen Kontexte, insbesondere Email-Kommunikation, Drucksorten, Signaturen, Websites, Türbeschriftungen und offizielle Publikationen.

2 Grundsätze der Titelführung

(1) Akademische Grade und Titel dürfen nur in der Form geführt werden, wie sie rechtlich zulässig und offiziell verliehen wurden.

(2) Die Führung hat korrekt, sachlich und im Einklang mit dem österreichischem Hochschulrecht sowie den jeweils gültigen Empfehlungen des jeweils zuständigen Bundesministeriums sowie der AQ Austria zu erfolgen.

(3) Die missbräuchliche, unrichtige oder irreführende Titelführung ist untersagt.

3 Akademische Grade

(1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes („a“, „in“ oder „x“) geführt werden darf. Dies gilt auch für Personen, denen aufgrund von § 87 Abs. 5 Z 2 mehrere akademische Grade verliehen wurden, mit der Maßgabe, dass lediglich einer der verliehenen akademischen Grade geführt werden darf (§ 88 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 [UG], BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.).

(2) Sofern ein ausländischer Grad einem österreichischen gleichgestellt werden soll, ist eine Nostrifizierung oder Gleichwertigkeitsanerkennung erforderlich.

4 Berufs-, Amts- und Funktionstitel

(1) Berufstitel der ABU wie „Professor*in“, „Dozent*in“, „Senior Lecturer“ oder ähnliche Bezeichnungen dürfen ausschließlich dann geführt werden, wenn sie durch die ABU offiziell verliehen wurden und solange ein entsprechendes aktives Beschäftigungsverhältnis besteht.

(2) Amtstitel und Funktionsbezeichnungen der ABU wie „Vizerektor*in“, „Institutsdirektor*in“, „Studiendekan*in“ oder vergleichbare Bezeichnungen sind ausschließlich während der tatsächlichen Ausübung der Funktion zulässig.

(3) Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Funktion **erlischt das Recht zur Führung entsprechender Funktions- oder Berufstitel** der ABU. Eine weitere Verwendung, insbesondere in offiziellen oder öffentlichen Kontexten, ist grundsätzlich unzulässig.

(4) Die **Verwendung ehemaliger Titel in historisierender Form** (z. B. „ehem. Vizerektor*in“) ist nur dann zulässig, wenn sie eindeutig und nicht irreführend ist. In alltäglicher Korrespondenz ist davon abzusehen.

(5) Die ABU behält sich vor, missbräuchliche Weiterverwendung zu beanstanden und ggf. rechtliche Schritte (insbesondere gemäß § 7 Abs. 3) einzuleiten.

(6) Akademische Ehrungen der ABU werden gemäß Anlage 10 der Satzung verliehen und berechtigen unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis bis zu einem allfälligen Widerruf zu deren Führung.

(7) Auf Grund des Art. 65 Abs. 2 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ist die/der Bundespräsident*in berechtigt, zur Auszeichnung von Personen, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, Berufstitel zu verleihen. Personen, die mit einem solchen Berufstitel ausgezeichnet werden, sind zu dessen Führung berechtigt und haben Anspruch, mit diesem Titel in amtlichen Verlautbarungen benannt zu werden. Regelungen zur Führung solcher Berufstitel sind in der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl. II Nr. 261/2002 i.d.g.F. zu finden.

5 Titelführung in universitären Kontexten

(1) In der universitätsinternen und -externen Kommunikation (z. B. Emails, Publikationen, Veranstaltungsprogramme) sind akademische Grade und Titel korrekt und gemäß dieser Richtlinie anzuführen. Auf die Führung akademischer Grade und Titel kann die bzw. der Universitätsangehörige im Einzelfall oder generell freiwillig verzichten.

(2) Für Email-Signaturen und Drucksorten sind die offiziellen Vorlagen der ABU zu verwenden.

(3) In künstlerischen, performativen oder kreativen Kontexten kann auf die Titelführung verzichtet werden, sofern dies dem Format entspricht und keine Verwechslungsgefahr besteht.

(4) Berufs-, Amts- und Funktionstitel anderer inländischer oder ausländischen postsekundärer Bildungseinrichtungen werden in der universitätsinternen und -externen Kommunikation nicht geführt. Einzige Ausnahmen bilden Professor*innentitel (einschließlich Honorarprofessuren) sowie Ehrendoktorate anderer inländischer oder ausländischen postsekundärer Bildungseinrichtungen, die mit einem entsprechenden, die verleihende Bildungseinrichtung kennzeichnenden, Zusatz geführt werden können.

Beispiele: *Univ.-Prof.^{in} (MDW) Manuela Mustermensch, BA MA*
Prof. (UdK Berlin) Dr.art. Moritz Mustermensch
Senior Scientist Mag.^{a} art. Dr.^{in} h.c. (KUG) Merle Mustermensch

6 Titelführung habilitierter Personen nach Ausscheiden aus der ABU

(1) Personen, denen die Lehrbefugnis (venia docendi) an der ABU verliehen wurde, sind gemäß § 3 der Habilitationsordnung (Anlage 6 der Satzung) berechtigt, den Titel „Privatdozentin der Anton Bruckner Privatuniversität“ (abgekürzt: „Priv.-Doz.^{in}“) bzw. „Privatdozent der Anton Bruckner Privatuniversität“ (abgekürzt: „Priv.-Doz.“) nach dem Ausscheiden aus einem aktiven Dienstverhältnis an der ABU weiterhin zu führen. Dies gilt, solange die venia docendi aufrecht und nicht gemäß § 13 der Habilitationsordnung erloschen ist.

(2) Die ABU behält sich vor, in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der künstlerischen / künstlerisch-wissenschaftlichen / wissenschaftlichen Aktivität bzw. Lehrtätigkeit der habilitierten

Personen vorzunehmen. Bei längerem Ausbleiben künstlerischer / künstlerisch-wissenschaftlicher /wissenschaftlicher Aktivität und/oder Lehrtätigkeit kann die ABU das Verfahren zum Entzug der venia docendi gem. § 13 Abs. 3 Habilitationsordnung einleiten. Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent kann die Lehrbefugnis jederzeit freiwillig und formlos zurücklegen (§ 13 Abs. 1 lit. a Habilitationsordnung).

7 Umsetzung und Kontrolle

(1) Alle Universitätsangehörigen sind für die Einhaltung dieser Richtlinie selbst verantwortlich.

(2) Die Abteilung Personal & Recht steht bei Auslegungsfragen zur korrekten Führung akademischer Grade oder Titel zur Verfügung.

(3) Verstöße können je nach Schwere arbeits-, dienst-, zivil- oder studienrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Wer vorsätzlich eine dem inländischen oder ausländischen Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder einen oder mehrere inländische akademische Grade oder eine den inländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung unberechtigt führt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung gem. § 116 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

(4) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses informiert die ABU die betroffene Person schriftlich über das Erlöschen der Berechtigung zur Führung universitärer Titel.

(5) Die ABU kann öffentlich klarstellen, dass eine Person nicht mehr im aktiven Verhältnis zur ABU steht, falls dies zur Vermeidung von Missverständnissen notwendig ist.

8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie wurde vom Präsidium am 30.7.2025 beschlossen und tritt mit 1.10.2025 in Kraft.

(2) Diese Richtlinie wird spätestens im Oktober 2027 einer Überprüfung unterzogen.

Anhang: Musterformulierung für Austrittsschreiben / automatische Benachrichtigung

Betreff: Beendigung der Titelführung nach Ausscheiden aus der Anton Bruckner Privatuniversität

Sehr geehrte*r [Titel] [Name],

mit dem [Datum] endet Ihre Beschäftigung an der Anton Bruckner Privatuniversität. Wir danken Ihnen für Ihre geleistete Arbeit und Ihren Beitrag zur universitären Entwicklung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass mit dem Ausscheiden das Recht zur Führung folgender universitärer Titel erlischt:

- [z. B. „Universitätsprofessor*in“, „Senior Lecturer“, „Institutsdirektor*in“, etc.]

Bitte entfernen Sie diese Titel aus öffentlichen Profilen, E-Mail-Signaturen, Webauftritten und anderen Kommunikationsmitteln. Die Führung akademischer Grade (z. B. MA, Dr.) bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Für Ihren weiteren Weg wünschen wir Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

[Name / Funktion]

Für das Rektorat der Anton Bruckner Privatuniversität